



**BUND** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

**Übersendung via Mail an:**

[bvk.nord@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.nord@tlubn.thueringen.de)  
[bvk.mitte@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.mitte@tlubn.thueringen.de)  
[bvk.ost@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.ost@tlubn.thueringen.de)  
[bvk.suedwest@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.suedwest@tlubn.thueringen.de)

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland**

**Landesverb. Thüringen e. V.**  
Trommsdorffstraße 5  
99084 Erfurt  
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de  
[www.bund-thueringen.de](http://www.bund-thueringen.de)

Erfurt, 2. Februar 2026

**Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum „Sachlichen Teilplan Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung Thüringen für die Planungsregionen Nordthüringen, Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen“**

Ihr Schreiben vom 11.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Der BUND Thüringen bedankt sich für die Beteiligung an der Erstellung einer Biotopverbundplanung für die Landschaftsrahmenplanung. Wir bedanken uns darüber hinaus für die gewährte Fristverlängerung.

Grundsätzlich begrüßt der BUND Thüringen, dass die Obere Naturschutzbehörde den im Gesetz vorgegebenen Auftrag der Erstellung einer landesweiten Biotopverbundplanung auf der Maßstabsebene der Landschaftsrahmenplanung mit der Einleitung eines entsprechenden Planungsvorhabens aufgreift.

Der BUND Thüringen bewertet allerdings das vorliegende Biotopverbundkonzept als sachlichen Teilplan der Landschaftsrahmenplanung aus formalen, methodischen und inhaltlichen Gründen als grundsätzlich nicht geeignet, den gesetzlichen Auftrag für eine Biotopverbundplanung zu erfüllen.

Der BUND Thüringen fordert, die erheblichen und grundlegenden Mängel in der vorliegenden Planung umgehend zu beseitigen. Auf der Basis eines überarbeiteten Biotopverbundkonzeptes sind alle betroffenen Akteure einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände in einen Beteiligungsprozess einzubeziehen, der eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende und in der Sache zielführende Erstellung einer landesweiten Biotopverbundplanung auf der Maßstabsebene der Landschaftsrahmenplanung ermöglicht.

Im Folgenden nehmen wir zum Biotopverbundkonzept wie folgt Stellung:

**Spendenkonto**  
Sparkasse Mittelthüringen  
**IBAN** DE93 8205 1000 0130 0937 93  
**BIC** HELADEF1WEM

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Mittelthüringen  
**IBAN** DE37 8205 1000 0130 0938 31  
**BIC** HELADEF1WEM

**Vereinsregister** Erfurt VR 160095  
**Steuernummer** 151/141/05071  
**USt-ID-Nr.** DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

## Inhalt der Unterlagen, Rahmenbedingungen der Stellungnahme

Das in vier Teilpläne für die vier Planungsregionen Thüringens aufgeteilte „Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen als sachlicher Teilplan für die Landschaftsrahmenpläne der Planungsregionen Thüringens“ besteht jeweils aus einem Teil A mit einem Überblick über die methodischen Grundlagen und die Entwicklung des Biotopverbundkonzeptes und einem Teil B mit dem (konkreten) Teilplan Biotopverbund für die jeweilige Planungsregion einschließlich der dazu gehörenden Karten für die vier verschiedenen Lebensraumverbundsysteme und weiteren Anlagen.

Nach Aussage des Planerstellers ist **Teil A in allen vier Planungsregionen identisch**. Hierauf wird im Nachfolgenden daher insgesamt und nur einmal im Teil A des Teilplans Südwestthüringen eingegangen.

Das Teil A zugrunde liegende Analyse- und Planungskonzept wurde vom Bearbeiter der Planung ebenfalls im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde erarbeitet. Auf dieses Gutachten wird im Text hinsichtlich näherer Details verwiesen. Es ist allerdings nicht Teil der Unterlagen oder anderweitig veröffentlicht und der BUND Thüringen wurde hierzu im Vorfeld nicht beteiligt. Eine Einsichtnahme in dieses Gutachten wäre aufgrund § 63 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erforderlich. Es wäre darüber hinaus sinnvoll gewesen, das Gutachten mit den Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wäre die Transparenz dieses Beteiligungsprozesses erhöht worden. Es sei beispielhaft auf den großen Umfang an Begleitmaterialien hingewiesen, den die Regional- und Landesplanungsbehörden regelmäßig zu ihren Anhörungen zu Raumordnungsplänen zur Verfügung gestellt haben, um die Abwägungen hinter den Planungen deutlich besser nachvollziehbar machen.

Teil der offengelegten Unterlagen ist zudem ein Dokument mit der in Thüringen erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hinsichtlich des Scoping-Termins zu Inhalt und Umfang dieser Strategischen Umweltprüfung wurden die anerkannten Naturschutzverbände nicht beteiligt, wie sich aus der entsprechenden Liste der beteiligten Institutionen ergibt. Dies ist rechtlich zwar zulässig, macht aber deutlich, dass das TLUBN bei dieser Fachplanung des Naturschutzes auf die Expertise der anerkannten Naturschutzverbände wenig Wert legt.

## 1. Zusammenfassende Stellungnahme und Bewertung

### 1.1 Der BUND Thüringen begrüßt die Umsetzung des Gesetzauftrags

Der BUND Thüringen begrüßt, dass das TLUBN als Obere Naturschutzbehörde seinem Auftrag aus § 8 Abs. 2 ThürNatG 2019 auf der Basis existierender Vorarbeiten (*TLVwA/ ONB 2015: Fachgutachten „Biotopverbundkonzept Freistaat Thüringen“, unveröff.*) und Vorgaben (*TMUEN 2020: Vielfalt durch Vernetzung - Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen*) nachgekommen ist und nun eine landesweite Biotopverbundplanung in der Detailgenauigkeit einer Landschaftsrahmenplanung vorlegt.

### 1.2 Planung grundlegend überarbeitungsbedürftig

Der BUND Thüringen bewertet die Analyse der Kern- und Verbindungsflächenpotenziale mittels des GIS-Modells HABITAT-NET grundsätzlich als methodisch korrekten Ansatz. Es besteht aber grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf bei der am Gesetzesziel des § 21 Abs. 1 BNatSchG orientierten Analyse des Vernetzungs**bedarfs** und insbesondere bei der Festlegung weiterer Planungsschritte zur Konkretisierung.

### 1.3 Mangelnde Beteiligung der Verbände und kurze Stellungnahmefrist

Landschaftsrahmenpläne sollen als raumbedeutsame Flächendarstellungen (vgl. § 8 Abs. 2 ThüNatG) in die Regionalplanung nach § 3 Abs. 2 ThüNatG 2019 und § 5 Abs. 1 Satz 3 ThLPiG integriert werden. Darüber hinaus üben sie Bindungswirkung für die Landschaftspläne und weitere Aspekte der Aufgabenwahrnehmung der Unteren Naturschutzbehörden aus. Daher ist eine sorgfältige Abstimmung der Details und Flächendarstellungen des Planes erforderlich. Hierfür ist die aktuelle Stellungnahmefrist von sechs Wochen unter Einbeziehung der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sachlich bei weitem nicht ausreichend. Angesichts des Gesamtumfangs trifft dies nicht nur für die Naturschutzverbände zu. Sofern keine ausführliche Vorabstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden, den Gemeinden sowie anderen Fachstellen wie den Landschaftspflegeverbänden und Natura 2000-Stationen etc. stattgefunden hat, dürfte auch für diese die Stellungnahmefrist wesentlich zu kurz sein.

— Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Planung und eine zweite Offenlegung unter frühzeitiger Beteiligung der relevanten Akteure, wie es beim Landesentwicklungsplan und der Regionalplanung gängige Praxis ist.

Gerade aufgrund des langjährigen Engagements des BUND Thüringen - beginnend mit dem „Wildkatzenwegeplan“ - im Bereich des Biotopverbunds ist es uns ein Anliegen, die Biotopverbundplanung und ihre Umsetzung in Thüringen als gemeinsames Projekt des amtlichen und des ehrenamtlichen Naturschutzes zu sehen und eine Beteiligung in einer intensiven fachlichen Zusammenarbeit und nicht allein in der Erfüllung einer nach UVPG vorgeschriebenen Beteiligung unter Einhaltung gesetzlicher (Mindest-) Fristen zu sehen.

— Da der Landschaftsrahmenplan Bindungswirkung, z.B. auch für die unteren Naturschutzbehörden, entfaltet, können unrichtige Flächenbezüge oder falsche Prioritätensetzungen, etwa im Hinblick auf Förderungen oder innerfachliche Priorisierungen von Maßnahmen schädlich sein.

### 1.4 Defizite bei der Analyse der vorhandenen Vernetzungsbeziehungen

Im Rahmen der kurzen Frist zur Stellungnahme ist keine flächendeckende systematische Überprüfung möglich. Exemplarisch zeigen sich aber am Beispiel der Biotopverbundplanung Südwestthüringen eklatante Mängel:

Zwischen Nationalpark Hainich, den Hörselbergen und dem Thüringer Wald ist die vom BUND initiierte und mit Hilfe der Flurbereinigung realisierte Verbundachse eine der ersten - und sicher die bekannteste - Maßnahme des großräumigen Biotopverbundes in Thüringen, in diesem Fall zwischen zwei Großschutzgebieten (Nationalpark Hainich – Naturpark Thüringer Wald). Sie verläuft etwa mittig zwischen den Ortschaften Melborn und Ettenhausen an der Nesse in Nord-Süd-Richtung bis zu den Hörselbergen und setzt sich südlich der Hörselberge bis zum Thüringer Wald fort, Sie ist als ca. 50 Meter breiter Gehölzkorridor in der Landschaft und auch im Graudruck der TK 100 in der umgebenden Agrarlandschaft deutlich erkennbar und auch nachgewiesen funktional - 2012 gelang es dem BUND erstmals, Wildkatzen auf dem Korridor nachzuweisen. Dennoch verläuft die auf Karte 1 in diesem Raum dargestellte „Verbundachse Wald“, auf der Hintergrundkarte für jedermann deutlich sichtbar etwa 300 m westlich des vorhandenen Korridors.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Analyse vorhandener Vernetzungsbeziehungen offenbar mangelhaft und ohne hinreichende Ortskenntnisse erfolgt ist und eine hinreichende Überprüfung der Ergebnisse nicht stattgefunden hat.

### 1.5 Übergang vom „Konzept“ zum „Plan“ der Oberen Naturschutzbehörde nicht erfolgt

Mit dem ursprünglichen, von der Fa. grontmij und Kersten Hänel, erarbeiteten Fachgutachten des TLVwA/ ONB aus dem Jahre 2015, dem auf denselben, wenig veränderten Daten aufbauenden, landesweiten und im Darstellungsmaßstab generalisierten Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen „Vielfalt durch Vernetzung“ des TMUEN von Ende 2020 liegt mit den Entwürfen der vier Sachlichen Teilpläne Biotopverbund nun ein dritter Entwicklungsschritt für eine Biotopverbundplanung vor. Bereits davor gab es Absichtserklärungen der Landesregierung (vgl. die Landtags-Drucksache 5/2028 aus 2011) und zudem zwei - damals noch stark an den Wildkatzenwegeplan des BUND angelehnte - Biotopvernetzungs- bzw. Entschneidungskonzepte von Moder und Schlumprecht im Auftrag der TLUG aus dem Zeitraum vor 2015.

Nach all den „Konzepten“ und mit dem explizit im Gesetz vorgegebenen Anspruch, (Teil-) Landschaftsrahmenplan der Oberen Naturschutzbehörde zu sein, erwartet der BUND eine deutlich über „wird empfohlen“ hinausgehende Verbindlichkeit in den Aussagen und eine Handlungsorientierung, die Maßnahmen festschreibt.

Hier muss schon die Form der offen gelegten Planung Anlass zur Sorge sein: für die Offenlegung des *Entwurfs* mag es akzeptabel sein, dass die Plantexte im Layout und offensichtlich auf dem Briefpapier des vom TLUBN beauftragten Planungsbüros ausgefertigt und auf dem Deckblatt auch *nur* von dessen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen gezeichnet wurden.

Selbstverständlich ist es zulässig, Erfassungs-, Bewertungs- und Planungsleistungen eines Planungsträgers extern zu vergeben. Gerade bei unabhängigen Gutachten ist dabei eine Zeichnung des Ergebnisses durch den Gutachter auch nach außen richtig und wichtig.

Anders verhält es sich aber bei **hoheitlichen Planungen** eines amtlichen Planungsträgers. Hier wäre es mit dem Übergang vom „unverbindlichen“ Konzept zum „verbindlichen“ Plan notwendig, dass der Planungsträger selbst sich intensiver mit den fachlichen Beiträgen auseinandersetzt, sie prüft und sich zu eigen macht und dies auch in der Form nach außen dokumentiert. In dem Bericht gibt es einige Ungenauigkeiten bei Ortsbezeichnungen wie bspw. die Verwechslung von Bad Salzungen und Bad Langensalza, bei der Lage des Nationalparks oder Aussage, dass Thüringen am Stausee Kelbra an Sachsen (richtig: Sachsen-Anhalt) grenzt, welche die berechnete Annahme aufkommen lassen, dass die vorliegende Planung ungeprüft vom Auftragnehmer übernommen wurde, ohne diese durch die zuständige Behörde zu bearbeiten und sie sich dadurch als eigenständige hoheitliche Planung anzueignen.

Für die endgültige Fassung hat der BUND die Erwartung, dass die Landschaftsrahmenplanung auch in der Form klar als Planungs- und Handlungsabsichten und sowie innerhalb der Naturschutzverwaltung als Vorgaben der vom Gesetzgeber beauftragten und ermächtigten Oberen Naturschutzbehörde erkennbar sind.

Die „Biotopverbundplanung als sachlicher Teilplan der Landschaftsrahmenplanung ist kein „Gutachten“ und kein „Konzept“, sondern nach § 8 Abs. 2 ThürNatG eine verbindliche Planung. Hieraus folgt auch, dass die Planung an sich frei von Fehlern in ihren fachlichen Aussagen und ihrer kartographischen Darstellung sein muss.

### 1.6 Anforderungen an die Umsetzung der Planung, incl. notwendiger Anpassungen von Rahmenbedingungen

Als mangelhaft bewertet der BUND Thüringen die Konkretheit und den Umfang der „Aussagen“ zu Maßnahmen und deren Umsetzung. Hier blieb zwar auch das landesweite Biotopverbundkonzept für Thüringen „Vielfalt durch Vernetzung“ des TMUEN aus dem Jahre 2020 an manchen Stellen unkonkret, allerdings sind mittlerweile mehr als fünf Jahre vergangen. Es liegt ein flächenschärferer Kartenmaßstab und eine aktuellere Datengrundlage vor und es geht nicht um die Erstellung eines Konzeptes, sondern um die Aufstellung eines formalen Landschaftsrahmenplanes.

Zudem waren eine Reihe von Aussagen der Nr. 4 und insbesondere 5 dieses Biotopverbundkonzeptes inhaltlich - nicht räumlich - durchaus konkreter als so manche Formulierung in den vorgelegten Teilplänen, wo eher auf *Möglichkeiten* hingewiesen wird, denn *Festlegungen* getroffen werden. Dies entspricht einer Studie, aber nicht einem Plan.

Nimmt man den generellen gesetzlichen Auftrag an die Landschaftsplanung aus § 9 Abs. 2 BNatSchG zum Maßstab, so darf man

- a) konkretisierte Ziele des Naturschutzes, hier des Biotopverbundes, und
- b) der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen erwarten.

Während a) durch die vorgelegte Planung im Wesentlichen erfüllt wird, bedarf b) nach Einschätzung des BUND Thüringen an vielen Stellen der Konkretisierung hinsichtlich der Inhalte, vor allem aber der zuständigen Akteure und der konkret zu nutzenden Instrumente wie z.B. Landschaftspläne, konkrete Förderprogramme, Haushaltsmittel/ Eigenleistungen der Oberen Naturschutzbehörde, etc. - von den Umsetzungsfristen oder gar einem Finanzrahmen nicht zu reden.

### 1.7. Zielplanung statt Zielkonfliktdarstellung

Die Biotopverbundplanung auf Ebene der Landschaftsrahmenpläne soll die erforderlichen Biotopverbundachsen darstellen, welche Lebensraumstrukturen so verbinden, dass der genetische Austausch zwischen (Teil-) Populationen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

Dazu hat auch ein umfassender Abgleich mit allen Zielaussagen von Rechtsgrundlagen und Planungen für Schutzgebiete sowie der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete im Rahmen der Bearbeitung der Planung zu erfolgen.

Am Beispiel des Nationalpark Hainich zeigt sich aber, dass sich die vorliegende Biotopverbundplanung im Aufzeigen vermeintlicher Zielkonflikte erschöpft und dabei noch nicht mal die Rechtsgrundlagen des Nationalparkgesetzes und die Vorgaben aus dem Nationalparkplan berücksichtigt.

Gemäß § 3ThürNPHG ist der Schutzzweck:

- (1) Schutzzweck des Nationalparks ist es, den Südteil des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestands und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fernzuhalten.

Durch den gültigen Nationalparkplan wird dieser Schutzzweck konkretisiert.

Trotzdem ignoriert der vorliegende Biotopverbundplan der Oberen Naturschutzbehörde diese eindeutigen Rechtsgrundlagen und den Nationalparkplan und plant stattdessen einen Trockenlebensraumverbund im Nationalpark, der durch menschliche Nutzung erhalten werden soll.

Wenn schon die eindeutigen, gesetzlich untersetzten Zielvorgaben im Nationalpark Hainich bei der vorliegenden Biotopverbundplanung nicht berücksichtigt wurden, ist zu befürchten, dass entsprechende gravierende Mängel für die gesamte Landschaftsrahmenplanung zu erwarten sind.

Der Planungsträger muss sicherstellen, dass die Biotopverbundplanungen insbesondere mit verbindlich festgelegten Entwicklungs- oder Wiederherstellungszielen nicht zu Widersprüchen führen.

### 1.8 Fehlende Implementierung der Entscheidung

Es ist ein weiteres wesentliches Defizit der vorliegenden Planung, dass ein Entscheidungskonzept nicht bereits Teil der Biotopverbundkonzeption bzw. des daraus abgeleiteten Maßnahmenkonzeptes ist. Dies umso mehr, als eine erste Fassung eines Entscheidungskonzeptes bereits 2010 von der TLUG auf der Basis insbesondere auch des Wildkatzenwegeplans des BUND beim Büro für ökologische Studien in Auftrag gegeben wurde. Dieses hat über die Oberste Naturschutzbehörde Eingang in den 2014 beschlossenen LEP 2025 gefunden. Sie ist sicherlich überarbeitungsbedürftig, hätte aber auch eine erste Grundlage für eine Fortschreibung geboten.

Konzeptionell ist die Entscheidung vom Biotopverbundkonzept - ggf. ergänzt um spezifische sensible Zielarten, abhängig, weil die Bewertung einer Zerschneidung aus ihrer Trennwirkung im Biotopverbundkonzept erfolgt. Andererseits wirken „nicht durchführbare“ Entscheidungen natürlich auf die Qualität des Biotopverbundes und damit auf das Biotopverbundkonzept zurück. Wenn die Entscheidungsthematik im sachlichen Teilplan Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung nicht behandelt wird, verzichtet man zudem auf die formale Durchsetzungskraft der Landschaftsrahmenplanung einschließlich der speziellen Integrationsverpflichtung in die Regionalplanung, die informale Planungen oder Konzepte nicht haben.

### 1.9. Willkürliche statt kriterienbasierte Integration von Zielarten

Zielarten dienen der Priorisierung von Naturschutzzielen. Im Biotopverbundkonzept des TMUEN von 2020 wurden 66 Zielarten ausgewählt, um unterschiedliche Habitat- und Netztypen abzubilden. Im vorliegenden Plan wurden 160 Arten als „Zielarten“ benannt. Allein diese hohe Zahl führt das Instrument „Zielart“ ad absurdum, weil eine Priorisierung offensichtlich nicht mehr möglich ist.

Für die Auswahl der Zielarten werden im Textteil zwar Kriterien genannt. Es ist aber bereits aufgrund der hohen Zahl benannter Zielarten offensichtlich, dass die Interpretation und Anwendung dieser Kriterien willkürlich erfolgt ist und mit der Benennung der Kriterien eine Scheinobjektivität vermittelt wird. Das wird insbesondere auch deutlich bei der Auflistung der Gründe für die Auswahl bestimmter Pflanzenarten als Zielarten:

Auf Seite 26 wird ausgeführt: *„Vorkommen seltener Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen garantieren in der Regel höhere Mitnahmeeffekte als es für Tierarten vergleichbarer Standorte zutrifft.“*

Weiter oben im Text wird ausgeführt, was die Autoren unter Mitnahmeeffekten verstehen:

*„Berücksichtigung von Mitnahmeeffekten: vorrangige Berücksichtigung von Arten mit komplexen Ansprüchen an ihre Lebensräume, so dass Mitnahmeeffekte für viele weitere Arten mit ähnlichen Ansprüchen bestehen.“*

Belege dafür, dass allgemein bzw. regelmäßig „seltene Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen“ komplexere Ansprüche an ihre Lebensräume haben als seltene Tierarten mit spezifischen Standortansprüchen werden in der Ökologie kaum zu finden sein.

Die Begründung für die Auswahl von Pflanzenarten als Zielarten macht vielmehr zusätzlich deutlich, dass die für die Planung zusammengestellte Zielartenliste völlig willkürlich und unsystematisch erfolgt ist.

Darüber hinaus zeigen sich teilweise erhebliche Diskrepanzen zwischen den in der vorliegenden Planung verwendeten Zielartennachweisen und der tatsächlichen Verbreitungssituation dieser Zielarten.

Am Beispiel des Gartenschlänglers, mit dem der BUND sich seit 2018 intensiv in Projekten befasst, ergeben sich z.B. Widersprüche zwischen dem Kenntnisstand des BUND und den Aussagen der Biotopverbundplanung:

Nach der Zielartenliste kommt der Gartenschläfer in allen Planungsregionen vor. Das ist nach dem Kenntnisstand des BUND Thüringen - jedenfalls für die rezente Verbreitung - nicht zutreffend:

1. Sein Vorkommensschwerpunkt ist Ostthüringen, hier das Thüringer Schiefergebirge mit seinen Ausläufern.
2. Die Planungsregion Südwestthüringen umfasst auch Sonneberg, hier sind uns kleinere Vorkommen bekannt.
3. In der PR Mittelthüringen gibt es nur ein Reliktvorkommen im Raum Gotha sowie ältere Einzelnachweise im Süden um Großbreitenbach.
4. In Nordthüringen gibt es keine aktuellen Nachweise.

Es wäre im Hinblick auf die Validität der eingesetzten Verbreitungsdaten interessant zu klären, woraus sich dieser Widerspruch ergibt.

Ebenso werden die sich aus den Zielarten ergebenden Validierungen von Flächen im Biotopverbund oder die zusätzliche Auswahl von Flächen anhand des Vorkommens von Zielarten ebenfalls nur abstrakt beschrieben.

Auch hier ist es aufgrund von Detailkenntnissen zu Einzelflächen dann nicht nachvollziehbar, wie mit Flächen wie der nachstehend dargestellten, auf der mindestens drei Zielarten vorkommen, keine Verbindungsflächen bzw. Maßnahmen vorgesehen sind. Es mag dafür gute Gründe geben - aber sie sind anhand der Informationen im Plan nicht nachvollziehbar.

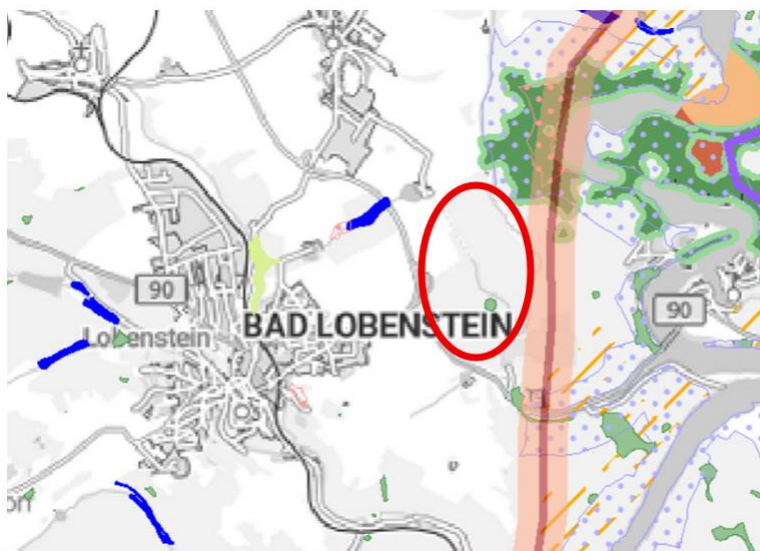


Abbildung 1: Beispielhafte Nennung einer Fläche bei Bad Lobenstein mit Vorkommen von Gartenschläfer, Wildkatze und weiteren Zielarten

Diese methodischen Defizite bei der Zielartenintegration schwächen die fachliche Begründbarkeit der vorliegenden Biotopverbundplanung und lassen diese in den Bereichen, in denen sie auf Zielarten beruht, willkürlich erscheinen.

### 1.10. Fehlende Nachweise der Funktionalität der Biotopverbundplanung

Die Formulierung (S. 43/43):

„Aus der Übersicht geht hervor, dass die Zielstellung des § 20 BNatSchG - „Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.“ im Bundesland Thüringen erreicht wird.“, ist nach Auffassung des BUND nicht belegt.

Richtig ist, dass dieses Mindestflächenkriterium für den Biotopverbund bei Umsetzung der Biotopverbundpläne für die vier Regionen thüringenweit voraussichtlich erreicht werden können. Dabei kann 10 % der Fläche nicht eigentlich als Ziel gelten, weil das Ziel des Biotopverbundes insbesondere in § 21 Abs. 1 BNatSchG **funktional** unter Bezugnahme auf die dauerhafte Sicherung der Populationen formuliert ist und den Flächenbedarf nicht nach oben begrenzt.

Vgl. dazu die Gesetzesbegründung in <https://dserver.bundestag.de/brd/2009/0278-09.pdf>, S. 191: „Absatz 1 enthält die Zielbestimmung des Biotopverbundes“. Das Ziel des Biotopverbundes ergibt sich daher hinsichtlich des Flächenanspruchs als jene Fläche, die für die „dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ erforderlich ist. Dass diese Fläche mindestens 10% der Fläche umfassen muss, hat der Bundesgesetzgeber nur ergänzend als allgemeinen und damit nicht landesrechtlich abdingbaren Grundsatz formuliert.

Ein unmittelbarer Nachweis, dass der vorgesehene Biotopverbund gemessen am Ziel des § 21 Abs. 1 BNatSchG flächenmäßig und insbesondere **funktional** ausreichend ist, also das Ziel des Biotopverbundes erreicht, wird nicht erbracht.

## 2. Einzelne Anmerkungen zur Biotopverbundplanung Mittelthüringen (Teil B)

[keine regionalen Hinweise]

## 3. Einzelne Anmerkungen zur Biotopverbundplanung Nordthüringen (Teil B)

Zu Nr. 5.1 (Seite 43 ff.)

In Tabelle 4 sollten der Gipskarstgürtel sowie der vielfältige Übergang vom Karst zum Rotliegenden und den Südharzer Steil- und Felsformationen und den einmaligen Südharzer Laubwäldern mit seinen Biotopen in großer Vielfalt noch besondere Berücksichtigung finden.

Zu 5.3 Schutzgebiete - Biosphärenreservate (Seite 57)

Es ist zutreffend, dass in der Region Nordthüringen kein Biosphärenreservat ausgewiesen wurde. Die Planungen für ein Biosphärenreservat Südharz / Kyffhäuser / Hohe Schrecke (<https://umwelt.thueringen.de/themen/top-themen/biosphaerenregion-suedharz-kyffhaeuser-hohe-schrecke>) sollten jedoch erwähnt und hinsichtlich der sich aus den vorliegenden Planungen ergebenden Schutzpotenziale und Handlungsoptionen analysiert werden.

Zu Nr. 6.6 Verbundsystem der Gewässer- und Feuchtlebensräume (Seite 99 ff.)

Wir bewerten positiv, dass Edelkrebse und Große Teichmuscheln als Zielarten mit aufgenommen wurden. Diese Tiere sind streng geschützt und kommen in den Kiesgewässern südl. von Nordhausen vor. Diese, insbesondere der Sundhäuser See (mit Vorkommen von Edelkrebs und Große Teichmuschel) sind in den Plänen nicht ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt. [KV Nordhausen]

#### 4. Einzelne Anmerkungen zur Biotopverbundplanung Ostthüringen (Teil B)

##### Querschnittsbezogene Aussagen zum Stadtgebiet Gera

Die angegebenen Datengrundlagen sind zum Teil nicht aktuell (z.B. die OBK datiert auf 2003), d.h. dass die derzeitigen Gegebenheiten und in letzter Zeit hinzugekommenen Standorte, Populationsnachweise und durchgeführte Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung von Verbundachsen nicht mitberücksichtigt wurden.

=> Aktualisierung Daten und deren Einarbeitung in das Konzept erforderlich (z.Bsp. Landschaftsplan 2021). Fortschreibung der FFH- und LRT-Management- bzw. Entwicklungspläne

Bisher einbezogen in die Betrachtungen sind NSG, FFH-/ Vogelschutz-Gebiete, LSG.

Von großer ökologischer Bedeutung sind aber auch die bisher in der Konzeption nicht berücksichtigten 16 FND und ein GLB. Diese sind in entsprechender Weise zu ergänzen bzw. mit einzubeziehen.

Für die Minderung des Isolationsgrades der Weinberg-Waldfläche (in der Konzeption als Handlungsempfehlung aufgeführt) sollte die Verbindung über das Areal der ehem. Milbitzer Heilstätten zur Elsteraue mit Hecken- und Parkstrukturen, unter Einbeziehung der Retentionsflächen im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen (Auwald), geprüft werden. Bei der anstehenden Rekonstruktion der Bahnlinie bei Milbitz sollte das ebenso berücksichtigt werden.

##### Empfehlungen zu Neuaufnahmen bzw. Ergänzungen:

- Kerngebiet "Bieblacher Berg" (ca. 11 ha) und insbesondere Zielart Zauneidechse (FFH-Art Anhang IV)
- Uferbereiche der Fließgewässer als Trittsteine und Verbundachsen
- Trittsteinentwicklung des Ronneburger Acker- und Bergbaugebietes (siehe oben)
- Schenkengrund bei Aga (seit längerem regelmäßige Entwicklung als Biotopverbund)
- "Brütegrünzug" in Gera-Lusan

Verbundmöglichkeiten bzw. Trittsteincharaktere durch Neuausweisung als LSG oder GLB:

- Kalksteinbruch Leumnitz mit Zoche und Steinberg
- Lerchenberg (war geplant!)
- Bieblacher Hang (Zauneidechsen) mit Anbindung über Bieblacher Bach nach Laasen
- Saarbach/ Erlbach (Biber, Fischotter)
- Wipsetal (Feuchtgebiet) bis Lichtenberg
- Hainberg-Weinberg über Milbitzer Heilstätten zur Elsteraue (siehe oben)
- Alleepflanzung mit Heckenstrukturen/Windschutzstreifen von Aga über Lessen zum Zeitzer Forst
- Heckenstrukturen als Ergänzung zur bestehenden Allee Aga - Steinbrücken
- Alleepflanzung mit Hecken am Stadtweg zwischen Ernsee und Frankenthal

### Zu 7.2 Ableitung der regionsspezifischen Handlungsempfehlungen

Leider werden bei Lebensräumen zwar aktuelle Defizite festgestellt, aber eine notwendige Entwicklung oft nicht in Erwägung gezogen. Hier werden durch das TLUBN Biotopverbünde als verloren aufgegeben und somit die weitere Industrialisierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Intensivlandwirtschaft und flächige wie landschaftsdominierende Energiegewinnungsanlagen nicht aufzuhalten sein.

Als positives Beispiel für eine konsequente Analyse und Zielherleitung sei genannt: Tabelle 18 (auf Seite 86) Naturraum 1.3.8. - Ronneburger Acker- und Bergbauggebiet - mit stark unterdurchschnittlichem Waldanteil (8%); Kennziffer 2: Naturraum mit „stark unterdurchschnittlicher Kernflächenausstattung“ wie auch mit „stark unterdurchschnittlichem Potenzial“. Folgerichtig steht unter Pkt 7.3 "Handlungsempfehlungen" (S.144) die Entwicklung als Trittstein. So sollte es sein.

### Zu 7.3, Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, Maßnahme M 11.1 (Seite 144)

Da in den Belangen der Landwirtschaft hinsichtlich der Biotopentwicklung einiges an Konfliktpotenzial steckt, sind hier Umorientierungen vor allem im Bewirtschaftungsmanagement notwendig: weniger Monokulturen, mehr Dauergrünland (Wiesen, Weiden), kleinteilige Felder mit Abgrenzungen mittels Feldsäumen, Blühstreifen usw. als Wanderkorridore mit wertvoller Trittsteinfunktion zwischen den Biotopen, Rückbau von Drainagen etc. [KV Gera – gesamtes Kapitel 4]

## **5. Einzelne Anmerkungen zur Biotopverbundplanung Südwestthüringen (Teil B)**

### Zum „Nationalen Naturmonument“ (Seite 63)

Die überragende Bedeutung des „Grünen Bandes“ für den Biotopverbund ist vielfach beschrieben und einer der Gründe für die Ausweisung als Nationales Naturmonument. Anlage und Unterhaltung der verschiedenen Grenzanlagen sowie die laufende Überwachung der Grenze führten aber dazu, dass der eigentliche Grenzstreifen - jedenfalls auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und damit im Grünen Band Thüringen - nicht „störungsarm“ war. Dies beschreibt eher den Gesamttraum und sollte in der Formulierung angepasst werden.

### Zu Nr. 6.2 Gesamtübersicht zum Biotopverbund der Planungsregion Südwestthüringen (Seite 88)

Hier werden die nicht durch naturschutzrechtliche Schutzgebiete gesicherte, aber in Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für Freiraumsicherung im Regionalplan Südwestthüringen liegende Biotopverbundflächen aufgeführt. Dabei vermischen wir eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit diese konkreten raumordnerischen Kategorien in der in Thüringen definierten Ausprägung geeignet sind, Flächen und Maßnahmen des Biotopverbundes rechtlich zu sichern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die aktuell verbindlichen Regionalpläne bereits seit 2014 eine Verpflichtung zur Fortschreibung aus dem LEP 2025 gibt, die seither nicht eingelöst wurde. Die Rechtswirkung und Inhaltsbestimmung der Vorranggebiete für Freiraumsicherung in den fortzuschreibenden Regionalplänen sind auf Seite 109 des LEP 2025 unter Nr. 6.1.5 V, jene für die (nur fakultativen) Vorbehaltsgebiete für Freiraumentwicklung unter Nr. 6.1.6 V beschrieben.

In der Summe kommt der BUND zu der Bewertung, dass die so definierten Vorbehaltsgebiete angesichts ihrer fehlenden Bindungswirkung und der Inhaltsbestimmung praktisch nur einen sehr geringen Beitrag zu einer rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes werden leisten können.

Die Vorranggebiete für Freiraumsicherung sind dagegen formal als Ziele der Raumordnung verbindlich. Allerdings leiden sie an der fachlich/ inhaltlichen Schwäche, bewusst nur eine summarische Kategorie „Freiraumsicherung“ zu schützen, innerhalb derer die Raumordnung keine spezifischen Festlegungen zur Art und Intensität der Nutzung oder des Vegetationstyps trifft. Zitat aus der Begründung zu 6.1.5 V im LEP 2025):

„Eine Differenzierung der multifunktionalen Raumnutzungskategorie mit entsprechend differenzierten Zielen der Raumordnung ist nicht möglich. Eine monofunktionale Ausrichtung durch Teilziele [etwa für den Biotopverbund, Anm. BUND] in Verbindung mit der konkreten räumlichen Zuordnung mittels Unterteilung der Vorranggebiete „Freiraumsicherung“ ist nicht Gegenstand des Arbeitsauftrags.“

Damit ist der Freiraum im Vorranggebiet zwar vor Überbauung und anderen Anspruchnahmen geschützt, aber eine spezifische Vegetation oder Funktion im Biotopverbund, ein Mindestbestand an Hecken oder Gewässern, etc., ist nicht Gegenstand der raumordnerischen Regelungen - andere Vorranggebietskategorien der Thüringer Raumordnung sind da wesentlich präziser.

Im Ergebnis betrachten wir die Ausweisung der in Größe und Funktion „raumbedeutsamen“ Flächen des Biotopverbundes als Vorranggebiet für Freiraumsicherung in der Regionalplanung zwar als letztlich obligatorisch - aber der derzeitige, im Raumordnungsrecht und dem LEP 2025 vorgegebene „Instrumentenkasten“ der Regionalplanung in Thüringen ist in der Regel nicht ausreichend, Kernflächen- und/ oder Verbindungsfunktionen des Biotopverbundes durch raumordnerische Festlegungen i.S. des § 21 BNatSchG „rechtlich zu sichern“.

#### Zu Nr. 6.6 „Verbundsystem der [...]“ und 7.2.4 Handlungsempfehlungen für Gewässer- und Feuchtlebensräume (Seiten 115 bzw. 145)

Mindestens in der Region Südwestthüringen, aber möglicherweise und hinsichtlich des Prüf- und Handlungsbedarfs auch für andere Regionen zutreffend, wurden die angegebenen Biotopverbundsysteme für Gewässersysteme vorrangig entlang von Fließgewässern gelegt. Diese Bereiche sind gerade an kleineren Gewässern für viele Amphibienarten nur bedingt oder nicht geeignet; hier sind andere Feuchtlebensraumkomplexe entscheidend. Im Hinblick auf diese Arten fehlen in den Biotopverbundplanungen Feuchtlebensraumkomplexe wie beispielsweise Steinbrüche oder Kalkniedermoore und Kalktuffquellen.

Eventuell fallen diese Flächen aufgrund der Größe der (offensichtlichen) Habitats und die Auswahl der Zielarten durch das methodische Raster und die Vernetzungsbereiche sind so klein, dass ein Biotopverbund ohnehin besser auf einer höher auflösenden Ebene als dem Landschaftsrahmenplan zu bearbeiten wäre.

Welches auch immer der Grund sein mag: Im Hinblick auf die Sicherung und Vernetzungen der Amphibienpopulationen ist sicherzustellen, dass deren (auch ephemere) Lebensräume angemessen im Biotopverbund enthalten sind, sei es durch Ergänzungen im fachlichen Teilplan des Landschaftsrahmenplans, sei es durch Arbeitsaufträge an die Landschaftspläne oder für andere Maßnahmen, etwa im Rahmen der Umsetzung des EU-Restoration Law, Projekten etc.

Beim Verbundsystem der Gewässer- und Feuchtlebensräume sollte auch noch stärker auf die Rolle der Moore eingegangen werden. Auch wenn Moore in Thüringen aufgrund der natürlichen Ausstattung und dem meliorationsbedingten Moorverlust nicht die Rolle wie etwa im Voralpengebiet oder in der norddeutschen Tiefebene spielen, sind sie, wiederum unter dem Aspekt der für die Biodiversität und den Klimaschutz förderlichen Wiederherstellung, auch kleinräumig wichtige Trittsteine und für manche Arten auch Kerngebiete im Biotopverbund.

Sofern der Landschaftsrahmenplan aus maßstäblichen Gründen Schwierigkeiten hat, dies adäquat abzubilden, ist der angesprochene Gedanke einer vertieften und handlungsorientierten, ggf. zunächst regionalen oder lokalen Vernetzungsplanung für Amphibien, noch einmal aufzurufen.

Auf den gesetzlichen Auftrag zum aktiven Handeln durch Biotopvernetzung aus § 21 Abs. 6 BNatSchG sei insoweit hingewiesen, ebenso darauf, dass für wandernde Amphibienarten teils kleinräumige Entscheidungskonzepte erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian König  
Landesgeschäftsführer